

II.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 25. März 1836.



Antrag des Senats.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, fordert Er Sie

I. auf: die in dem letzten Bürger-Convente ausgesetzten Berathungen
über das diesjährige Budget
und die nach dem Antrage des Senats damit in Verbindung gebrachten Gegenstände,

so wie über die unter

II. — V. und X. — XII. vorgelegten Berichte und Anträge,

nunmehr vorzunehmen und sich darüber zu erklären.

In Bezug auf den unter II. vorgelegten Bericht der Militair-Deputation findet der Senat sich veranlaßt, einen Gegenstand hervorzuheben, dessen sofortige Feststellung nothwendig erscheint.

Mit dem Schlusse dieses Monats nämlich läuft die Capitulations-Zeit der Urlaubsmannschaft des Contingents und zugleich die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft vereinbarte Frist für die Dauer dieses Instituts ab.

Es kann der Senat die Wichtigkeit der von der Militair-Deputation in ihrem Berichte vom 26. Februar gemachten Bemerkung, daß dasselbe bewandten Umständen nach werde fortbestehen müssen, so lange nicht eine andere Einrichtung für die Completion unseres Contingents vereinbart ist, nicht verkennen.

Sollte Eine Ehrliebende Bürgerschaft damit einverstanden seyn, so würde es sich sehr empfehlen, schon heute dieserhalb einen Beschluß zu fassen, indem nach einer allgemeinen Entlassung der Mannschaft, welche in Ermangelung einer neuen Vereinbarung am Schlusse des Monats würde erfolgen müssen, die Wiederherstellung des Instituts bei später darüber erfolgendem Beschlusse augenscheinlich größere Schwierigkeiten und Kosten finden würde, als eine bloße Ergänzung des austretenden Theils.

Der Senat fordert daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, diesen Gegenstand heute zur Erledigung bringen zu wollen.

Anlage A. II. Zugleich theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft einen von der Bewaffnungs-Deputation eingereichten Bericht in Rücksicht des

Alters der von der Deputation zuzuziehenden Aerzte und Wundärzte

in der Anlage zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mit.

III. Verbreiterung der Breedenstraße.

Es haben einige Bürger dem Senate vorgestellt, daß eine Verbreiterung dieser Straße wünschenswerth und im gegenwärtigen Augenblicke vielleicht zu erreichen sey, weil mehrere daran belegene Häuser jetzt zum Verkaufe ständen.

Anlage B. Bei den mannigfaltigen Verbesserungen unserer Straßen, die sich in den verschiedenen Theilen der Stadt als nützlich und vortheilhaft auffinden lassen, mußte dem Senate es bedenklich scheinen, für einen einzelnen Gegenstand einen so großen Kostenaufwand zu machen, als aller Wahrscheinlichkeit nach für diese Anlage erforderlich seyn würde. Dennoch hat Er es nicht unterlassen wollen, der Ehrliebenden Bürgerschaft von dem Antrage Mittheilung zu machen, jedoch zugleich nothwendig erachtet, schon vorab die Meinung der Finanz-Deputation darüber einzuholen, deren Bericht Er Ihr daher mit dem dazu gehörenden Risse zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mittheilt.

Ueber die vorliegenden Gegenstände wolle nun die Ehrliebende Bürgerschaft ihre Berathungen unter dem segensreichen Beistande des Höchsten anstellen;

und bemerkt der Senat endlich in Betreff

der Constitutions-Verhandlungen

das Folgende:

Die Ehrliebende Bürgerschaft hat im letzten Convente dieses Gegenstandes halber Wünsche zu erkennen gegeben, welchen der Senat, insofern sie auf eine Beförderung

förderung jener Verhandlungen gerichtet sind, sich ohne weiteres hätte anschließen können, wenn nicht manche ihrer an diese Wünsche geknüpften Bemerkungen und Aeußerungen auf Voraussetzungen zu deuten schienen, die, irrig wie sie sind, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfen. Keinesweges ist es des Senats Absicht, Sich gegen jede ihrer Aeußerungen, die etwa dem Buchstaben nach eine den Grundlagen unseres öffentlichen Rechtes nicht ganz entsprechende Deutung zulassen sollte, ängstlich zu verwahren; denn unmöglich kann unser urkundlich oder herkömmlich begründeter Rechtszustand, sey es durch blos einseitige Aufstellungen, und würden diese auch noch so oft und zuversichtlich wiederholt, sey es durch das Mangelhafte in Form und Fassung des Vorgetragenen, gefährdet oder gar abgeändert und verrückt werden. Desto entschiedener hingegen muß Er der, zwar nicht mit dürren Worten ausgesprochenen, wohl aber sich dem Unkundigen, besonders dem Ausländer, bei Lesung jenes Antrages fast nothwendig aufdringenden Voraussetzung entgegentreten, als handle es sich hier überall um ein von Ihm, dem Senat, zu lösendes Versprechen, oder als hänge die Förderung der Arbeiten der Verfassungs-Deputation vorzugsweise von Ihm ab. Des Senats Ansichten und Wünsche sind noch heute dieselben, die Er vor Jahren bei Gelegenheit der Wiederaufnahme der Verfassungs-Arbeiten ausgesprochen; aber mit dem Gegenstande, über welchen der erwähnte Antrag vom letzten Convente sich beschwert, stehen sie doch auch nicht in der entferntesten Verbindung. Unmöglich kann Eine Ehrliebende Bürgerschaft vergessen haben, daß jene Deputation grade auf ihren Wunsch diejenige isolirte und von allem Herkömmlichen abweichende Stellung erhielt, welche sie der Leitung und dem Einflusse der Regierung völlig, vielleicht mehr als hätte zugegeben werden sollen, entzog. Auch wird Sie nicht verkennen, daß, da die Deputation einmal durch den gemeinschaftlich beliebten Eid gebunden ist, dieser einseitig gar nicht und auch mittelst gemeinsamer Beliebung vor erfolgtem Deputations-Berichte nicht wohl gelöst werden kann, ohne Alles, was eben durch den Eid verbürgt und gesichert werden sollte, augenscheinlich blos zu stellen.

Das Einzige, was der Senat in dieser Sachlage thun konnte, war, daß Er seinen Commissarien bei der Deputation die Förderung ihrer Arbeiten dringend empfahl. Auch jetzt hat Er das gethan und es ist Ihm von denselben die bestimmte Aussicht eröffnet, daß die Deputation, wenn nicht schon im Laufe des gegenwärtigen Sommers, doch vor Ablauf dieses Jahres berichtet haben werde. Da auf diese Weise zu einer nicht mehr fernen Erledigung der Hauptsache Hoffnung gegeben ist, so hält der Senat es für das Angemessenste, über das des Eides halber Vorgekommene bis dahin seine Erklärung auszusprechen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Der Aufforderung Eines Hochweisen Rathes zufolge erklärt sich Eine löbliche Bürgerschaft für heute dahin:

I. Constitutionelle Verhandlungen.

Auf die desfalligen Bemerkungen Eines Hochweisen Rathes kann die Bürgerschaft nicht umhin, bei ihrer Erklärung im letzten Convente vom 26. Februar d. J. für heute und so lange zu bleiben, bis die Deputirten aus ihrer (der Bürgerschaft) Mitte eine begründete Veranlassung haben, Sie über eine Zurücknahme ihres Antrages in jeder Hinsicht zu beruhigen; Sie setzt demnach ihre Erwiedernug für heute aus und hofft, daß Ihr dazu in Kurzem eine Gelegenheit dargeboten seyn werde.

II. Urlaubsmannschaft.

Ueber den von dem Senat aus dem im letzten Convent mitgetheilten Berichte, Anlage D. N^o III. daselbst, ausgehobenen Gegenstand, erklärt Sie sich für eine Prolongation des wegen einer Ersahmannschaft früher Vereinbarten, auf anderweitige drei Jahre, vom 1. April angerechnet, somit auch unter bleibender Bestimmung, daß kein gerichtlicher Arrest auf die ihnen zu zahlenden Dienstgelder Statt finden dürfe. Sie bedingt zugleich ausdrücklich, daß für den einzelnen Mann ein Mehreres nicht verwandt werden dürfe, als wie im Special-Budget aufgeführt und genehmigt worden. Zugleich ist Sie einverstanden, daß nach dem in den beiden letzten Absätzen des Berichtes S. 48 und 49 Geäußerten verfahren werde.

III.

Ueber den in Bezug der Aerzte und Wundärzte von der Bewaffnungs-Deputation abgestatteten und mitgetheilten Bericht setzt Sie für heute die Erklärung aus.

IV. Verbreiterung der Breedenstraße,

dankt Sie für desfallige Mittheilungen; Sie bewilligt für den Fall, daß der vorgelegte Plan, so wie solcher vorgeschlagen, als Privat-Unternehmung zur Ausführung gelangen kann, eine Beihilfe aus der Staatscasse bis zum Belauf von Sechstausend Thaler, wobei Sie für jezt das Weitere, wie vorgeschlagen, an eine gemeinschaftliche Deputation verweist, wozu Sie aus ihrer Mitte erwählt hat:

Herrn Alstermann Barckhausen,
Herrn Joh. Casp. Imhorst,
Herrn Heinr. Leupold,
Herrn Hermann Kunge.

V.

über die nachgesuchten, von dem Senat im letzten Convent in Antrag gebrachten

Gehaltszulagen und Pensionen

erklärt sich Eine löbliche Bürgerschaft dahin:

Zu a.:

Zu a.: Zulage für den Prediger am Armenhause, Krankenhause und Zuchthause,
findet Sie sich nicht bewogen, solche zu bewilligen.

Zu b.: Für den jetzigen Richtersdiener
bewilligt Sie eine jährliche Zulage von 50 ₰ als Gratification, und zwar auf die Dauer seiner Dienstzeit als Richtersdiener.

Zu c.: Consumtions-Einnehmer Pöls,
erinnert Sie an ihre Erklärung vom 25. März 1825, Seite 30, und kann Sie sich zu der begehrten Zulage zu der ihm bereits bewilligten Gratification nicht verstehen.

d.: Pension für des Accisemeisters Schweers Wittwe,
bewilligt Sie die dazu vorgeschlagenen 50 ₰ jährlich, aus dafür sprechenden, angeführten Gründen.

Ueber die sonstigen in Antrag gebrachten Zulagen, Gehalts-Bestimmungen und Remunerationen wird Sie sich, so wie auch über das Budget, in einem anderweitigen Convent erklären.

VI. Surrogationen.

a. Bei der Verwaltung von Bremerhaven
hat Sie an die Stelle des abgegangenen Herrn A. W. Gruner wieder ernannt:
den Herrn G. W. Gloystein.

b. Bei dem Catharinen-Stift, Isabeen Gasthaus und Remberti Hospital,
statt des der Reihefolge nach abgegangenen Herrn J. E. Müller:
den Herrn Hermann Hagedorn.

c. Bei der Verwaltung des Krankenhauses und Johannis Klosters
hat Sie den im letzten Convent erwählten Herrn W. L. Ries, dessen in Bezug anderweitiger Administrationen geäußertem Wunsch zufolge, wieder entlassen, und an dessen Stelle erwählt:
den Herrn J. F. Walte.

Zugleich bringt Sie den von den Verwaltungen abgehenden Herren ihren verbindlichsten Dank, und schließt mit den besten Wünschen für die Wohlfahrt unsers Freistaats!

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft eingebrachte Antwort erwiedert der Senat:

I. In Betreff der Ersatzmannschaft

tritt Er den Vorschlägen der Deputation in gleicher Weise, wie sich die Ehrliebende Bürgerschaft darüber erklärt hat, bei.

II. Die beabsichtigte Verbreiterung der Breedenstraße

anlangend — ist es auch dem Senate genehm, daß 6000 R aus der Staatscasse zur Beihülfe gegeben werden, falls sich die Sache in angegebener Maaße als Privat-Unternehmung zur Ausführung bringen lassen sollte, indem Er auch in die vorgeschlagene Ernennung einer gemeinschaftlichen Deputation willigt und zu dem Ende, unter Bestätigung der von der Ehrliebenden Bürgerschaft erwählten Deputirten,

Herrn Senator Dr. Schumacher und
Herrn Senator Dr. Heineken

dazu ernennt.

III. Surrogationen.

Es bestätigt der Senat bei der Deputation bei Bremerhaven den an die Stelle des Herrn A. W. Gruner, da derselbe um seine Entlassung nachgesucht hat, erwählten Herrn G. W. Gloystein; desgleichen die Surrogationen beim Catharinenstift, dem Isabeen-Gasthause und dem Remberti-Hospitale, so wie auch bei der Verwaltung des Krankenhauses und des Johannisklosters, unter gleichmäßiger Bezeugung des Dankes an die abgegangenen Deputirten; — und entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft unter Anwünschung des göttlichen Segens für heute.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Bewaffnungs-Deputation,
die
Zuziehung von Aerzten und Wundärzten
bei den Reclamationen betreffend.

Im Convente vom 13. November vorigen Jahres ist auf einen Bericht der Bewaffnungs-Deputation:

wegen eines in der obrigkeitlichen Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr vom 29. Juni vorigen Jahres im Artikel VI., N^o 3, hinsichtlich des Lebensalters der Aerzte und Wundärzte enthaltenen Zusages,

angetragen, welchen sie dahin erstattet:

Die Sache scheint auf einem Mißverständniß zu beruhen, indem die Vorschrift, daß die Aerzte und Wundärzte, welchen die Untersuchungen bei den Reclamationen aufgetragen werden, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter ernannt werden sollen, nichts Neues enthält, sondern nur dasjenige ausspricht, was bisher immer statt gefunden hat.

Seit der Errichtung des vierten Bataillons im Jahre 1817 wurde eine Untersuchung derer, welche wegen Leibesgebrechen oder körperlicher Schwächen die gesetzliche Befreiung vom Dienste der Bürgerwehr in Anspruch nahmen, durch Aerzte und Wundärzte nöthig gefunden. Diese wurden dazu ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter eingeladen; vielmehr wurden in der Regel solche gewählt, die schon einen größeren Ruf practischer Erfahrung für sich hatten, damit die Deputation bei einem Gegenstande, der das Wohl und die Gesundheit ihrer Mitbürger betraf, völlig auf ihren Ausspruch vertrauen konnte.

Eben deshalb hatte diese Wahl der Aerzte und Wundärzte mit der ihnen selbst zugestandenen Befreiung vom Bürgerwehr-Dienst an sich gar nichts zu schaffen, und wurde keineswegs als ein von ihnen innerhalb der Pflchtigkeits-Jahre der Bürgerwehr, gleichsam als ein Theil des ihnen erlassenen Bürgerwehr-Dienstes, angesehen.

Nur hatte die Deputation geglaubt, daß die Aerzte und Wundärzte dieses Geschäft wohl unentgeltlich als ein bürgerliches Amt wahrnehmen könnten, weil abwechselnd nur einige dazu berufen wurden, und doch ihr ganzer Stand dagegen von dem eigentlich alle andere Bürger treffenden Waffendienste frei war.

So ist es auch bis zum Jahre 1834 gehalten, und es ist der Bewaffnungs-Deputation bei Verathung der Veränderung, die durch die Aufhebung des 4ten Bataillons in der innern Organisation der Bürgerwehr nöthig schien und bei dem darüber im Convente vom 12. September 1834 erstatteten Berichte, nicht in den Sinn gekommen, darin eine Abänderung vorzuschlagen.

Sie wünschte nur eine bessere Ordnung dabei einzuführen, und schlug daher im §. 4. 1. unter b. vor:

daß in den Reclamations-Sitzungen zwei Aerzte und ein Wundarzt zugegen seyn sollten, die dazu vom Senate ernannt und ordnungsmäßig beeidigt würden; dann aber alle zwei Jahre einer der Reihe nach abgehe und ein anderer ernannt werde.

Daß bei dieser Ernennung auf das Lebensalter Rücksicht genommen werden sollte, konnte der Bewaffnungs-Deputation um so weniger zweckmäßig scheinen, als es bisher nicht geschehen war, und weil es sich auch mit der Natur des Geschäfts überall nicht vertrug, dazu grade immer nur die jüngeren Aerzte zu nehmen, ja vielleicht gar, wenn keine jüngere Aerzte oder Wundärzte mehr vorhanden seyen, die Verlegenheit entstehen könnte, keinen dazu berufen zu können.

Die Deputation glaubte sogar noch einen Schritt weiter gehen und vorschlagen zu dürfen, daß die nämlichen Aerzte und Wundärzte auch bei dem andern Militair die nämlichen Untersuchungen sollten vornehmen müssen.

Nur diesen letzten Zusatz hat die Bürgerschaft in ihrer Erklärung im Convente vom 27. Februar 1835 nicht genehmigt, im Uebrigen aber alle Vorschläge in dieser Hinsicht angenommen; also eine Beschränkung der Dienste der Aerzte und Wundärzte auf die Jahre der Dienstpflichtigkeit nicht beantragt, welches doch hätte geschehen müssen, wenn dieses ihre Meinung gewesen wäre.

Wenn daher in der obrigkeitlichen Verordnung vom 29. Juni 1835 in der angezogenen Stelle es ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Ernennung ohne Rücksicht auf das Lebensalter geschehen solle, so ist damit der größeren Deutlichkeit halber und um jeden Zweifel zu beseitigen, nur angegeben, was die Bewaffnungs-Deputation bisher als Selbstverstand vorausgesetzt hat.

Sie muß auch wünschen und ersuchen, daß es dabei bleibe, weil

- 1) es für die Wichtigkeit der Sache zuträglicher ist, wenn ohne Unterschied des Alters Gesundheits-Beamte dazu berufen werden können, die schon durch gereifere practische Erfahrung ein größeres Vertrauen bei ihren Mitbürgern sich erworben haben;
- 2) weil, wenn nur jüngere Aerzte und Wundärzte dazu verpflichtet seyn und dann alle zwei Jahre nachgrade abwechseln sollen, in der That leicht Verlegenheit entstehen könnte;

3) weil

3) weil selbst, wenn man die Uebernahme dieses Geschäfts als eine Gegenleistung für den dem gesammten Stand der Aerzte und Wundärzte ohne Unterschied erlassenen bürgerlichen Waffendienst ansehen könnte, es in der That eine nicht bedeutende Gegenleistung zu nennen ist, daß einige wenige Mitglieder dieses Standes, wie sie ohne nothwendige Rücksicht auf ihr Lebensalter an die Reihe kommen, während weniger Jahre einigen Reclamations-Sitzungen beiwohnen müssen, und dagegen alle übrigen ihr Lebenslang vom Waffendienste frei sind, während die Mitglieder der Deputation ja auch zu diesen Sitzungen ihre Zeit hergeben müssen. Es würde mindestens der Bewaffnungs-Deputation eine Begünstigung dieser einzelnen Classe ihrer Mitbürger erscheinen, die bei allen andern bürgerlichen Officien in der Ausdehnung nicht zugestanden zu werden pflegt, zumalen sich erwarten läßt, daß der Senat bei seinen Ernennungen auf vorwaltende besondere Umstände und Wünsche Rücksicht zu nehmen nicht abgeneigt seyn wird.

Die Bewaffnungs-Deputation trägt allem diesen nach darauf an, daß es bei der in der Verordnung enthaltenen Vorschrift lediglich sein Bewenden behalten möge.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die
Verbreiterung der Breedenstraße
betreffend.

Mehrere in der Breedenstraße und deren Nähe wohnende Bürger haben dem Senate vorgestellt, daß eine Verbreiterung dieser engen Straße im gegenwärtigen Augenblicke zu erreichen seyn dürfte, weil fast sämtliche Häuser an der Ostseite derselben zum Verkaufe ständen, und daß diese Verbesserung einer so wichtigen Verbindungsstraße mit der Schlachte kein sehr großes Geldopfer aus der Staats-Casse erfordern würde.

Der Senat hat darüber die Meinung der Finanz-Deputation erfordert, welche sie dahin darzulegen nicht ermangelt:

Daß eine gehörige Verbreiterung dieser Straße eine sehr wichtige Verbesserung seyn würde, läßt sich nicht verkennen.

Zu der Martinistraße und dem obern Theil der Schlachte führen nur sehr schmale, blos mit Einem Wagen zu passirende Straßen. Bei dem bedeutenden Waaren-Transport nach und von der Schlachte und dem großen Handelsverkehr, der in dieser Gegend Statt findet, entstehen daher fortwährend verdrießliche und zeitraubende Sperren der Straßen, und selbst die Wachtstraße kann nicht zur Aushülfe dienen, weil sie kaum für die Communication mit der Neustadt hinreicht, und nun zugleich wegen der Unzulänglichkeit der andern Straßen auch zur Verbindung mit Martini und der Schlachte benutzt wird, weshalb auch dort häufig Stockungen entstehen.

Könnte daher die ganze Breedenstraße in eine breite, für mehrere Wagen zugleich passirbare Straße verändert werden, so würde es einen ungemeinen Nutzen für das Publicum und insbesondere für den Handelsverkehr gewähren.

Allein es ist dagegen zu bemerken:

1) daß die gegenwärtig beantragte Verbreiterung nur die Strecke von der Spitze der Kirchenstraße bis an die Ecke der Martinistraße betrifft, während der schmale Eingang bei der Langenstraße für jetzt nicht breiter werden kann, und auch die Strecke von der Stintbrücke bis an die Kirchenstraße ohne den Ankauf und die Niederreißung zum Theil ganz neuer Häuser nicht zu verbessern ist.

So nützlich also auch die Verbreiterung des oben erwähnten Theils der Straße immer noch erscheinen mag, so bleibt doch im Allgemeinen die Verbesserung nur unvollständig.

2) Aber auch diese theilweise Verbesserung würde sehr kostbar werden. Der Werth der anzukaufenden Häuser an der linken oder Ostseite, selbst bei einem möglichst wohlfeilen Ankaufe, wird immer noch zu 25 bis 28000 $\text{\$}$ anzuschlagen seyn, und wenn auch, nachdem der zur Verbreiterung der Straße erforderliche Raum davon genommen ist, der übrigbleibende Theil wieder verkauft wird und dafür etwa die Hälfte jenes Preises wieder zu erhalten seyn möchte, welches immer problematisch bleibt und mit einiger Sicherheit nicht voraus sich anschlagen läßt, so bleibt doch der Kostenaufwand noch so ungemein groß, daß die Finanz-Deputation ihn mit dem Vortheile nicht in Verhältniß achten kann, sobald er ganz aus der Staatscasse bestritten werden soll.

Würden aber die Bewohner der dortigen Gegend oder sonst eine Gesellschaft von Privatleuten die Sache zum Gegenstand einer gemeinschaftlichen Unternehmung machen, oder durch Privatbeiträge die Fonds zusammenschaffen wollen, so würde die Finanz-Deputation glauben, daß der Staat ihnen, außer den Kosten der neuen Anlage der Straße, wohl eine Beihilfe von 6 bis 7000 $\text{\$}$ dazu bewilligen könnte, indem sie ein solches Geldopfer für den Zweck nicht unangemessen halten möchte.

Nach dem Risse, welchen sie diesem Berichte anfügt, müßte man aber davon ausgehen, daß die Straße an der Ostseite um etwa 10 Fuß verbreitert werde und dadurch allenthalben eine Breite von mindestens 22 Fuß erhielte, und daß zugleich die Anwohner an der westlichen Seite sich willig finden ließen, mehrere die Straße beengende Hindernisse vor und an ihren Häusern zugleich wegzuräumen.

Sollte daher der Senat und die Bürgerschaft sich dahin vereinbaren, zu dem Zwecke um einen Versuch zu machen, auf diese Weise die Sache einzuleiten, eine gemeinschaftliche Deputation ernennen zu wollen, so würde die Finanz-Deputation dieses nur empfehlen können.